

25. August 1995 tagen und der Generalversammlung zu Beginn ihrer fünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die notwendigen Einrichtungen für die Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär vor dem 15. März 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organe ebenfalls um Stellungnahmen zu bitten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Vorbericht mit vorläufigen Voranschlägen betreffend den Personalbedarf, den Aufbau und die Kosten der Schaffung und der Tätigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und die von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie auch über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/54. UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

sowie daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung beschlossen hat, Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen auszuarbeiten und dabei das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen unangetastet zu lassen,

feststellend, daß Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die Verfahren festlegen, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirt-

schaft, der Effizienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen werden,

die Auffassung vertretend, daß die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß in einem konsolidierten Text über die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen zusammengefaßte Musterrechtsvorschriften über Dienstleistungen allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein werden, bestehende Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²² samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²³ durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* allen Staaten in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/55. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17), Anhang I.

²² Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1), Anhang I.

²³ A/CN.9/403.

Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung²⁴,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵,

sowie besorgt darüber, daß in Anbetracht der Knappheit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf und Interesse an dem Ausbildungs- und Hilfsprogramm der Kommission nur zum Teil entsprochen werden kann, sowie darüber, daß das Arbeitsvolumen des Sekretariats im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgrund der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrecht mit der Zunahme der Zahl der gerichtlichen Entscheidungen und der Schiedssprüche beträchtlich ansteigen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die in dem Bericht beschriebenen laufenden Arbeiten der Kommission und dankt für die zahlreichen Vorschläge in bezug auf mögliche künftige Arbeiten, die während des im Mai 1992 in New York abgehaltenen Kongresses über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorgelegt wurden;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Stimmigkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist;

5. *erklärt*, wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung dieser Ausbildung und Unterstützung übernimmt, und, in diesem Zusammenhang,

a) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren in Argentinien, Brasilien, Kirgisistan, der Mongolei, Pakistan, Sri Lanka und der Türkei sowie in Botsuana, Kenia, Namibia, Simbabwe, Uganda und der Vereinigten Republik Tansania sowie für ihre Unterstützung der Initiative des Pazifischen Rates für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts in der asiatisch-pazifischen Region;

b) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Symposien und gegebenenfalls zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe der Vereinten Nationen, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission zu koordinieren;

6. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 48/32 vom 9. Dezember 1993, der es der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ermöglicht, Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuß zu gewähren;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds zu leisten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptauschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1).

²⁵ A/49/427.

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

10. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 8 dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/56. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁷ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁸ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 73 seines Berichts an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einnischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/49/26).

²⁷ Resolution 22 A (I).

²⁸ Siehe Resolution 169 (II).

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen geschuldeten Beträge eine besorgniserregende Höhe erreicht haben, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und die Bediensteten des Sekretariats daran, daß sie gehalten sind, solchen Verpflichtungen nachzukommen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zu einer Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Gastland auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den Einreiseorten getroffen hat, sowie die Bemühungen, die der Ausschuß unternimmt, um Möglichkeiten einer erschwingerlicheren zahnärztlichen und medizinischen Versorgung der diplomatischen Gemeinschaft zu erkunden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/57. Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/58 vom 9. Dezember 1991, 47/38 vom 25. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹, der vom 7. bis 25. März 1994 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regio-

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).